



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 11

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 08.04.2022

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Spatzenweg West gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)	80 - 83
2. Bekanntmachung: Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 19. Dezember 2018	84 - 87
3. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 11 „Hansestraße / Schützenstraße“, 12. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	88 - 89
4. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 8 H „Schulstraße“, 5. Änderung und 1. Ergänzung - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Verlängerung des Auslegungszeitraums -	90 - 93

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oefentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Spatzenweg West

gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 KulturrechtsneuordnungsG vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147), folgenden Beschluss gefasst:

Die in Anlage 1 beigegebene „Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich “Spatzenweg West“ wird beschlossen.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung liegt zwischen Habichtshöhe, Spatzenweg, Brookweg und Sternbusch. Der konkrete räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in dem folgenden Übersichtsplan schraffiert gekennzeichneten Grundstücke und Grundstücksteile, soweit sie unbebaut sind.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Ziel ist der Vorkaufsrechtssatzung ist die Verwirklichung der im geltenden Bebauungsplan Nr. 29 B "Spatzenweg West" festgesetzten Nutzungen und die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Erlass der Vorkaufsrechtssatzung ermöglicht es der Stadt Emsdetten, bei Grundstücksverkäufen Dritter das Vorkaufsrecht an Grundstücken auszuüben, um die städtebaulichen Ziele zur Entwicklung dieses Bereichs zu sichern.

Gemäß § 25 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 wird hiermit die unten stehende Satzung über eine Vorkaufsrechtssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 08.04.2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)
im Bereich "Spatzenweg West"**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4157) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 KulturrechtsneuordnungsG vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Emsdetten seiner Sitzung am 28. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Verwirklichung der im geltenden Bebauungsplan Nr. 29 B "Spatzenweg West" festgesetzten Nutzungen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beschlossen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich zwischen Habichtshöhe, Spatzenweg, Brookweg und Sternbusch. Der konkrete räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in einem Übersichtsplan schraffiert gekennzeichneten Grundstücke und Grundstücksteile, soweit sie unbebaut sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Emsdetten ein Vorkaufsrecht zu.

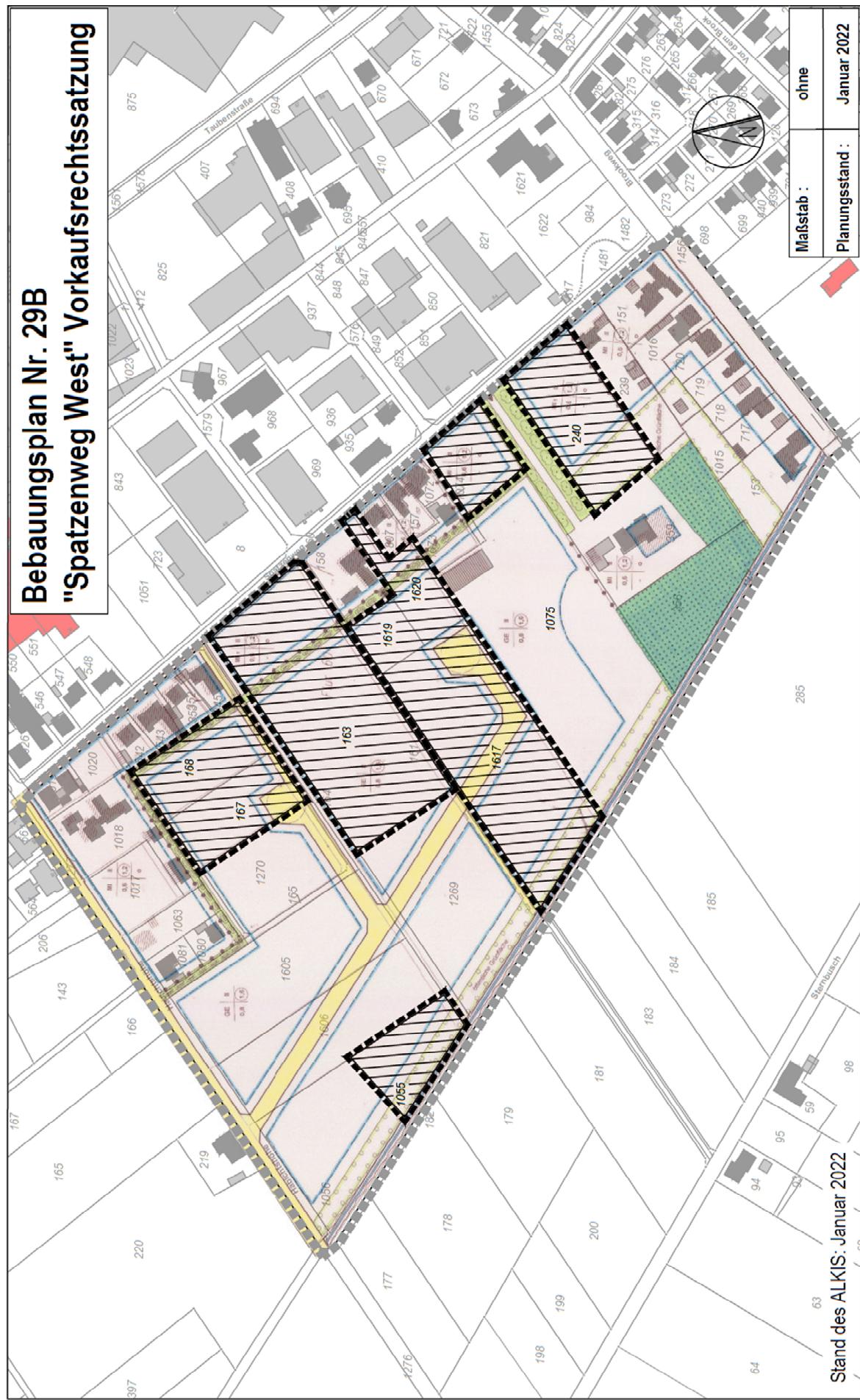
**§ 4
Inkrafttreten**

Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 11

Emsdetten, den 08. April 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 29B "Spatzenweg West" Vorkaufsrechtssatzung



Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2016; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Emsdetten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 28.03.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im nach § 2 bezeichneten Bereich in der Stadt Emsdetten dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- am 2. Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr (Emsdettener Frühjahrsmarkt)
 - am letzten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr (Emsdettener September)
 - am ersten Sonntag im November in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- Ausnahme: fällt der Sonntag auf Allerheiligen, am Sonntag nach Allerheiligen (Lichterfest)
- am 2. Adventssonntag im Dezember in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr (Sternschnuppenmarkt)

Bei terminlicher Verlegung der Märkte ändert sich analog das Datum des jeweiligen verkaufsoffenen Sonntages. Eine Verkaufsoffnung ist jedoch nur an einem Adventssonntag erlaubt.

Entfällt eine der aufgeführten Veranstaltungen, so ist eine Verkaufsoffnung an dem der Veranstaltung zugeordneten Sonntag unzulässig.

§ 1 a

Verkaufsstellen im in der Anlage zu § 1a kartographisch bezeichneten Bereich (eingekreiste Zone) in der Stadt Emsdetten dürfen im Jahr 2022 am Sonntag 24.04.2022 aus Anlass des 25jährigen Jubiläums der Emsdettener Acht („Sattelfest“) in der Zeit von 13.00h bis 18.00h geöffnet sein.

§ 2

Die entsprechend privilegierten Bereiche sind durch die in der Anlage beigefügte kartographische Darstellung begrenzt (eingekreister Bereich). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zur 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage:

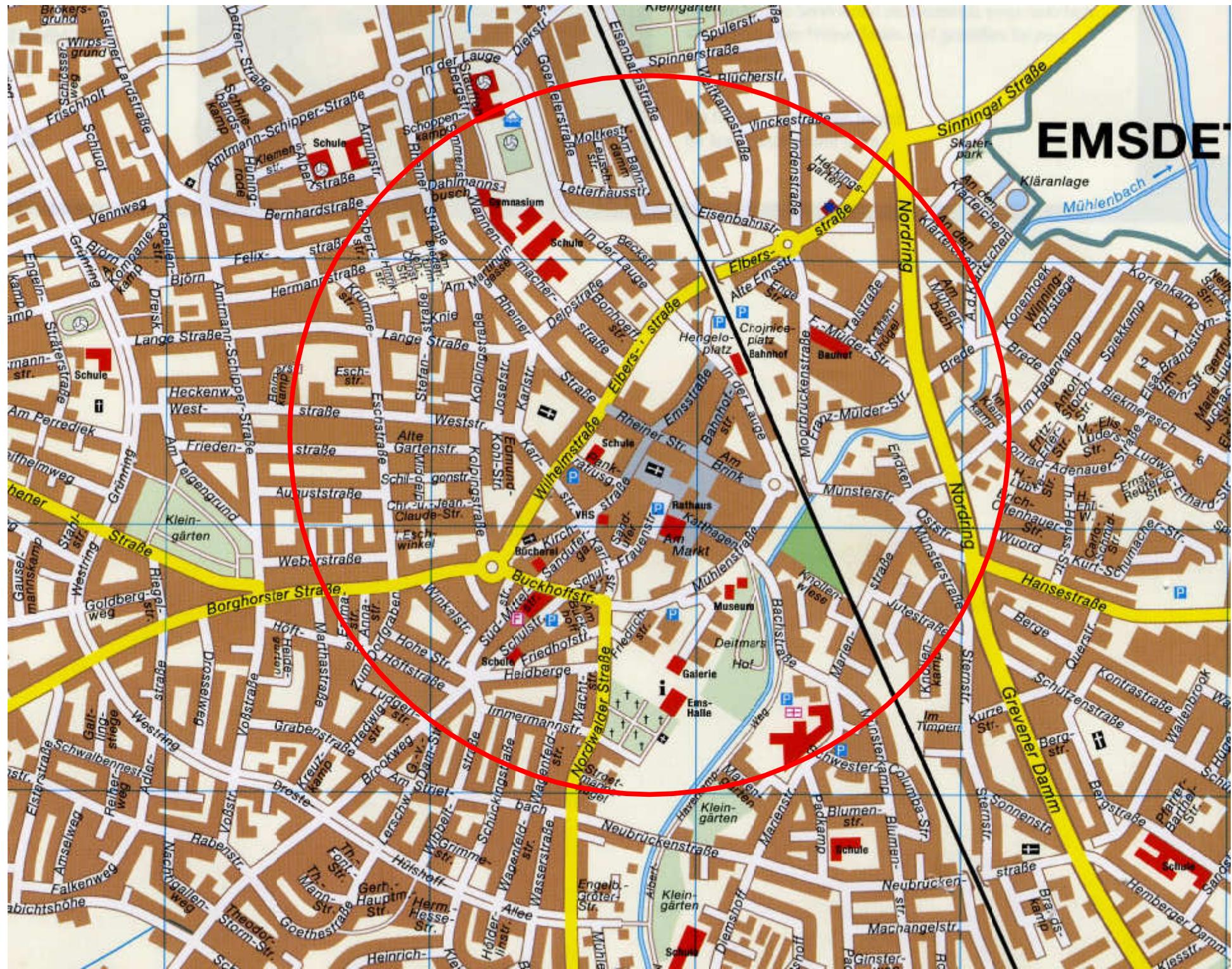
1. Karte zu § 1a der OBV
2. Karte zu § 2 der OBV

gez. Oliver Kellner

Bürgermeister



Stadtplan Emsdetten M 1 : 10.000
Radius 750 Meter
30.10.2018



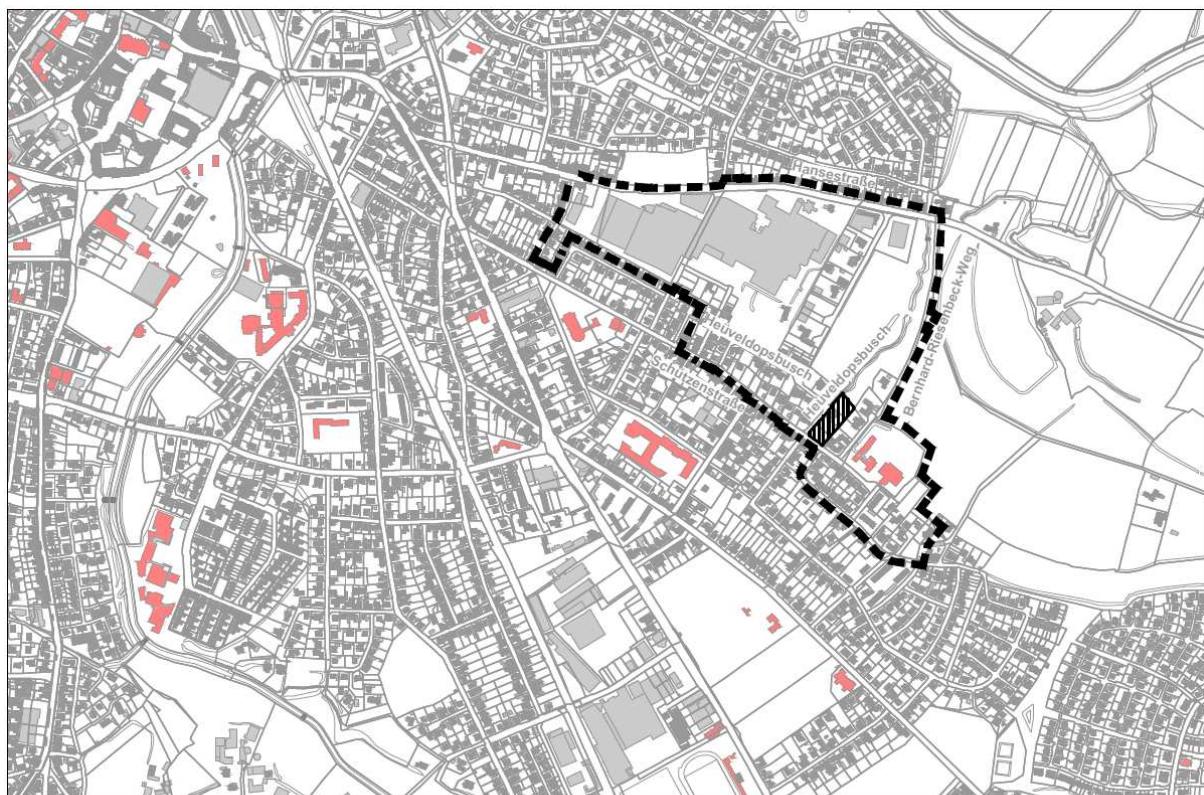
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 „Hansestraße / Schützenstraße“, 12. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 KulturrechtsneuordnungsG vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hansestraße / Schützenstraße“, 12. Änderung vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden, wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Hansestraße / Schützenstraße“, 12. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 11 „Hansestraße / Schützenstraße“, 12. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das ca. 0,37 ha große Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Stadtgebietes, nördlich der Schützenstraße und östlich der Straße Heüveldopsbusch. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 1.300 m Luftlinie. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich des Planes ist durch eine schwarz schraffierte Fläche dargestellt.



© Geobasisdaten:Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt,-ST/1/2006

Ziel dieser Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Hansestraße / Schützenstraße“, 12. Änderung ist, im Sinne einer städtebaulichen Verträglichkeit und des vorhandenen schützenswerten Baumbestandes planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten für eine Neubebauung bzw. Nachverdichtung der Grundstücke zu erlangen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hansestraße / Schützenstraße“, 12. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 31. März 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 H „Schulstraße“, 5. Änderung und 1. Ergänzung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Verlängerung des Auslegungszeitraums -

Hinweis: Der ursprüngliche Auslegungszeitraum vom 23. März bis zum 6. Mai 2022 wird bis zum 3. Juni 2022 verlängert. Grund hierfür ist, dass im Internet versehentlich nicht aktuelle Planunterlagen eingestellt waren.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 10. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

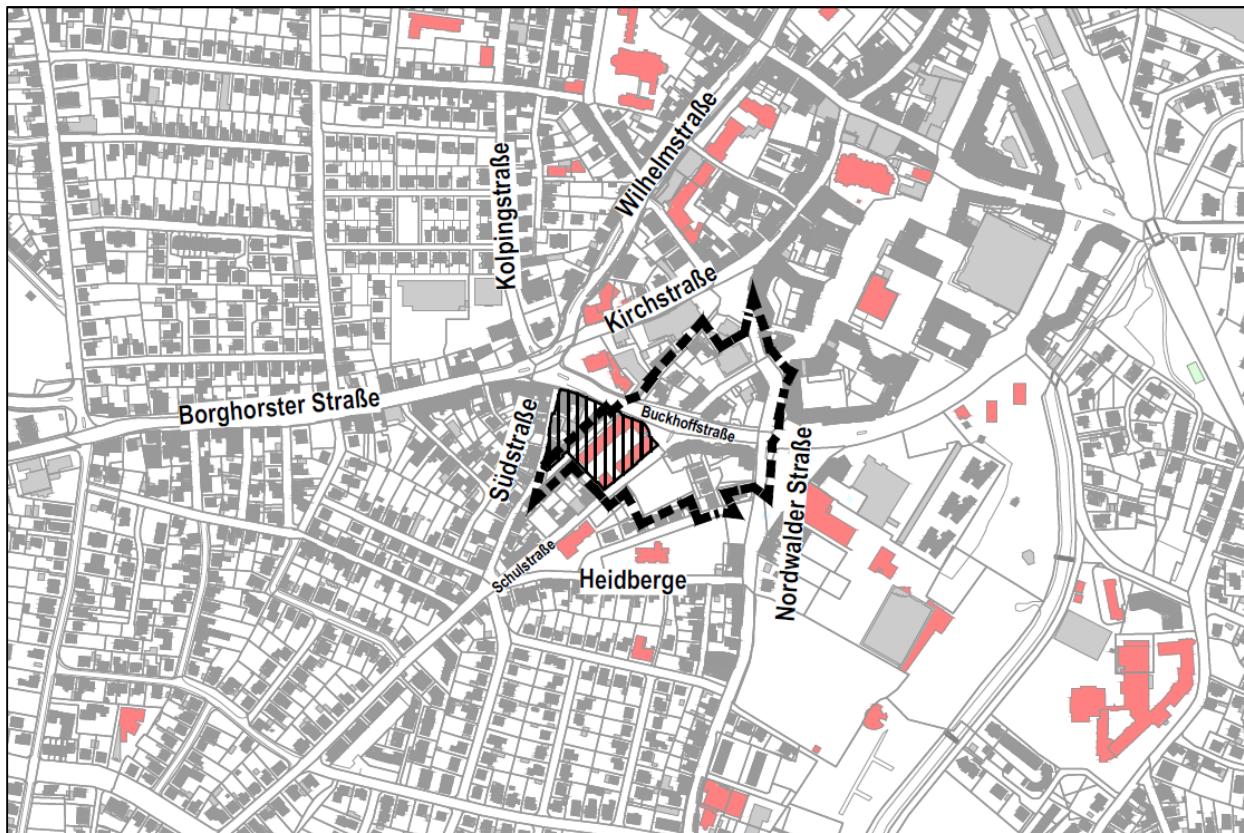
1. *Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 H "Schulstraße", 5. Änderung und 1. Ergänzung, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung (siehe Anlagen 1 und 2 dieser Drucksache), wird zugestimmt.*
2. *Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8 H "Schulstraße", 5. Änderung und 1. Ergänzung gem. § 3 Abs.2 BauGB sowie das Einholen von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB werden beschlossen.*

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Innenstadtkerns an der Buckhoffstraße.

Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten in der Flur 43. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6.900 m² und wird begrenzt:

- im Norden durch die Buckhoffstraße,
- im Osten durch die Schulstraße,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 258 und 83 und
- im Westen durch die Südstraße.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt

Mit der 5. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 H "Schulstraße" sollen unter Einbeziehung einer Teilfläche der Mittelstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Feuerwehr- und Rettungswache am Standort Schulstraße geschaffen werden.

Hiermit werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 der Auslegungsbeschluss und der **verlängerte Auslegungszeitraum** öffentlich bekannt gemacht.

Für diesen Bebauungsplan wird ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung über den

**ursprünglichen Auslegungszeitraum
vom 23. März bis zum 6. Mai 2022 hinaus bis zum 03. Juni 2022**

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im 5. Obergeschoss des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Im gesamten Rathaus ist das Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtend.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der fehlerhaft hochgeladenen Planunterlagen, der Osterferien und der gesetzlichen Feiertage im Mai in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ausgedehnt worden.

Folgende Arten aktueller umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

	Art der Umweltinformation	Quelle
Schutzgut Mensch		
Geräusche	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung der Schallemissionen der Straßenverkehrsgäräusche durch geplante Nutzung und Prüfung der Einwirkung auf das Plangebiet - Vorschläge für Minderungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 8 H „Schulstraße“, 5. Änderung und 1. Ergänzung in Emsdetten, Schlussbericht vom 15. Februar 2022
Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Pflanzen, Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Biotoptypenkartierung - Erfassung, Betrachtung und Bewertung planungsrelevanter Tier-Arten - Hinweise und Empfehlungen für die Planumsetzung - Hinweise zur Berücksichtigung der Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - Krüger Landschaftsarchitekten „Stadt Emsdetten, B-Plan Nr. 8 H, 5. Änderung u. 1. Ergänzung, Baugebiet „Schulstraße“ - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP), Textliche Erläuterungen“ vom 01. September 2021 - Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamts des Kreises Steinfurt vom 20. Juli 2021 -
Schutzgut Boden/Fläche		
Es liegen keine Umweltinformationen vor.		
Schutzgut Wasser		
Es liegen keine Umweltinformationen vor.		
Schutzgut Luft und Klima		
Es liegen keine Umweltinformationen vor.		
Schutzgut Landschaft		
Es liegen keine Umweltinformationen vor.		
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
Baukultur	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf denkmalgeschützte Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 22. Juli 2021

Weitere umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Die oben genannten Planunterlagen sowie die verfügbaren aktuellen umweltrelevanten Informationen sind im Internet einsehbar unter

<https://www.emsdetten.de/bauleitplanung>
(seit dem 6. April 2022 in aktueller Form).

Diese Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt am 08. April 2022 und ist einsehbar unter
www.emsdetten.de/amsblatt.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail

oder über das Online-Formular der o.g. Internetseite vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bau- leitplan unberücksichtigt bleiben.

Emsdetten, den 07. April 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister